

Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen

Dozent Dr. sc. ALFRED BAUMGART
und Prof. Dr. habil. FRITHJOF KUNZ,
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Das Arbeitsgesetzbuch faßt die Vorschriften über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen im 13. Kapitel zusammen. Als im Zuge der Ausarbeitung des AGB in den Betrieben die Wirksamkeit des bisherigen Gesetzbuchs der Arbeit von 1961 untersucht wurde, trat immer wieder die große Bedeutung hervor, die dem sozialistischen Arbeitsrecht für die Erziehung der Werktätigen, der Arbeitskollektive und Leiter zu hoher Arbeitsdisziplin sowie für eine effektive Arbeitsorganisation zukommt. Auch in den Diskussionen zum Entwurf des neuen AGB wurde immer wieder unterstrichen, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit ohne aktive Verwirklichung der Gesetzlichkeit nicht denkbar sind. Es erwies sich aber auch, daß dem Arbeitsrecht, insbesondere seinen Vorschriften über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen, eine spezifische Aufgabe zukommt. Mit Recht wurde von den Werktätigen darauf hingewiesen, daß die arbeitsrechtlichen Regelungen nur dann bewußtseinsbildend wirken können, wenn sie mit der Wahrnehmung der politisch-erzieherischen Aufgaben der Leiter und der Kraft der Arbeitskollektive verbunden sind, die im Wettbewerb zugleich um die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und um hohe Arbeitsergebnisse ringen.¹

Die Stellung des 13. Kapitels im AGB berücksichtigt objektive Erfordernisse und Hinweise aus den Analysen zur Wirksamkeit des GBA. So war es erforderlich, die enge Verbindung von Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin besser zu berücksichtigen, die aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erwachsenden Arbeitspflichten des Werktätigen ebenso wie die Pflichten und Rechte der Leiter zur Gewährleistung guter Arbeitsdisziplin präziser festzulegen und die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen, die persönliches Verschulden voraussetzt, von der Schadenersatzpflicht des Betriebes klarer zu unterscheiden. Im AGB ist deshalb die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen zusammengefaßt und — soweit notwendig — auch ausführlicher geregelt. Die allgemein der Festigung der Arbeitsorganisation und der sozialistischen Arbeitsdisziplin dienenden Vorschriften sind dem 4. Kapitel des AGB zugeordnet.²

Diese Regelung entspricht der unterschiedlichen Funktion der beiden Komplexe aus der Sicht des Werktätigen. Die Bestimmungen des 4. Kapitels haben für ihn stets Bedeutung, wenn er seine im Arbeitsvertrag übernommene Arbeitsaufgabe im Kollektiv erfüllt. Das 13. Kapitel gewinnt dagegen vor allem dann für ihn Bedeutung, wenn er selbst schuldhaft Arbeitspflichten verletzt hat oder er als Vertreter eines Arbeitskollektivs, einer betrieblichen Gewerkschaftsleitung, als Vertrauensmann bei der Realisierung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. §§ 255 Abs. 2, 256 Abs. 5, 258 Abs. 4, 265 Abs. 3)³ mitwirkt oder wenn er als Mitglied einer Konfliktkommission in einem erzieherischen Verfahren mit berät (§ 255 Abs. 3). Dabei setzt die Anwendung der Vorschriften des 13. Kapitels eine gute Kenntnis der Bestimmungen des 4. Kapitels voraus, weil dort im einzelnen dargelegt ist, welche Arbeitspflichten dem Werktätigen auf der Basis der mit ihm vereinbarten Arbeitsaufgabe bzw. der ihm durch Berufung oder Wahl übertragenen Funktion (§§ 40 ff., 61, 66, 73 und 80 ff.) obliegen, deren schuldhafte Verletzung zu seiner arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit führt.⁴

Zur spezifischen Aufgabe der Vorschriften über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

Ziel des 13. Kapitels ist es demnach, die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen zusammengefaßt zu regeln und so die weitere Festigung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit bei der erzieherischen Reaktion auf schuldhafte Verletzung von Arbeitspflichten durch Werktätige wirksamer zu gewährleisten. Auch diese Bestimmungen beruhen auf der grundlegenden Übereinstimmung der Interessen des einzelnen Werktätigen mit denen des Betriebes und der Gesellschaft. Sie helfen, diese Interessenübereinstimmung noch besser bei der Erziehung der Werktätigen, die die Arbeitsdisziplin verletzen, beim Schutz des sozialistischen Eigentums, bei der Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Arbeitspflichtverletzungen und Schädigungen, des sozialistischen Eigentums sowie beim Schutz der Rechte der Werktätigen durchzusetzen.

Dabei setzt das AGB die bisher verfolgte Linie der Regelung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend den neuen Bedingungen folgerichtig fort.

Mit den Vorschriften des 13. Kapitels soll gesichert werden, daß schuldhaft Arbeitspflichtverletzungen und dadurch schuldhaft dem Betrieb zugefügte Schäden eine erzieherische Reaktion des Betriebes nach sich ziehen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit des betreffenden Werktätigen geltend gemacht wird. Dazu war es notwendig, klarer und verbindlicher im Gesetzbuch selbst (§ 252 Abs. 1) die Pflichten des Betriebes zu regeln. Er hat

1. alle Arbeitspflichtverletzungen und Schäden aufzudecken;
2. ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung der Werktätigen aufzuklären und dabei die objektive Wahrheit zu ermitteln;
3. durch konkrete Maßnahmen weitere Arbeitspflichtverletzungen und Schäden zu vermeiden;
4. unter strikter Wahrung der Gesetzlichkeit bei Beachtung möglicher Formen der Erziehung zu zukünftiger gewissenhafter Einhaltung der Arbeitsdisziplin die schuldhaft ihre Arbeitspflichten verletzenden bzw. das sozialistische Eigentum schädigenden Werktätigen disziplinarisch bzw. materiell verantwortlich zu machen.

Der in § 253 niedergelegte Grundsatz, daß bei der Anwendung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit die Gesamtheit aller Umstände zu beachten ist, entwickelt ein bewährtes Prinzip weiter. Das entspricht den Anforderungen der sozialistischen Gerechtigkeit und dem Leistungsprinzip entsprechend dem gegenwärtigen Entwicklungsstand. Dieser Grundsatz soll nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände eine angemessene Reaktion sichern. Bei der Bestimmung des Erziehungswegs, beim Festlegen der Disziplinarmaßnahme, bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes, bei der Entscheidung über eine vorzeitige Löschung der Disziplinarmaßnahme oder bei einem Verzicht auf den Schadenersatzanspruch ist immer genau abzuwägen, welche Entscheidung am besten geeignet ist, den betreffenden Werktätigen künftig zu gewissenhafter Erfüllung seiner Arbeitspflichten anzuhalten und auf das Arbeits- und Betriebskollektiv bewußtseinsbildend zu wirken.

Verschulden — wichtigste Voraussetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Werktätigen ist vom Verschuldensprinzip charakterisiert. Im Unter-